



# Hundekauf mit Herz und Verstand

von Anita Schneider

**Welche einschneidenden Auswirkungen Formulierungen in Kaufverträgen haben können, erfahren Sie in diesem Erfahrungsbericht von Anita Schneider sowie aus rechtlicher Sicht im Beitrag „Der Hundekauf ist ein Rechtsgeschäft“ (Seite 18) von Rechtsanwältin iur. Daniel Jung.**

## Die Freuden sind so gross ...

Tollpatschig kam der Welpen auf die Besucher zugerannt, das Schwänzchen freudig in Bewegung, all seine Sinne auf die Familie gerichtet. Vor lauter Eifer stolperte er über seine eigenen kurzen Beine. Die Freude war gross – auf beiden Seiten. Die zukünftigen Besitzer, eine junge Familie, konnten den Tag kaum erwarten. Jede Woche hatten sie den kleinen Bären besucht und dabei weder die lange Reise noch den grossen Zeitaufwand und die damit verbundenen Kosten gescheut. Schon bald konnte der Kleine abgeholt werden und dann würde eine hoffentlich langjährige, dauerhafte und gute Freundschaft beginnen. Wer denkt in diesem Fall schon an so etwas Nüchternes wie einen Kaufvertrag.

Es tönt doch so nach Handelsware, nach Produktion und Absatz.

Die meisten Züchter wollen ja auch nicht einfach einen Artikel verkaufen, sondern zukünftige Freundschaften vermitteln, liebenswerte, bezaubernde Lebewesen an ebensolche netten Menschen übergeben. Und schliesslich ist die Übernahme eines Welpen ja auch Vertrauenssache. „Wozu brauchen wir da noch einen Kaufvertrag?“, fragen sich deshalb viele Käufer. „Und warum ein Vorkaufsrecht für den Züchter? Wir werden den Hund sowieso niiiie weggeben.“ Natürlich ist jeder davon überzeugt, dass er den Hund auf jeden Fall sein ganzes Leben lang behalten und alles tun wird, damit es ihm gut geht. Was auch immer kommen wird. Sonst würden sie ihn ja



gar nicht kaufen. Sie hätten es sich so lange und so gut überlegt und überhaupt. Gerade deshalb, meine ich! Die emotionale Seite ist ein Aspekt, die rechtliche die andere. Und zwar auf beiden Seiten. Der gute Wille wird hier ja auch gar nicht angezweifelt. Nur – die überfüllten Tierheime, die immer noch ausgesetzten Hunde und die zahllosen Hunde-Schicksale sprechen eine andere Sprache. Und gerade hier gilt das Sprichwort: denn erstens kommt es anders, und zweitens als man denkt ...

### Der gute Wille ist vorhanden ...

Sicher basiert ein Hundekauf vor allem auch auf gegenseitigem Vertrauen. In unserer aufgeklärten Gesellschaft erkundigt man sich vorher, was für einen Welpen man bei welchem Züchter kaufen will. Aufzuchtbedingungen, Welpen, Elterntiere und auch Züchter werden gründlich unter die Lupe genommen, bevor ein Welpen reserviert wird. Oder wenigstens sollte es so sein. Auch bestehen bereits Vorstellungen vom neuen, zukünftigen, vierbeinigen Freund: Dass der Welpen mit einer guten Veranlagung ausgestattet ist, sich in der Zuchtstätte körperlich und im Verhalten bestmöglich entwickeln kann und natürlich gesund ist. Für die meisten Welpenkäufer gehört dies sicher zur „Grundausstattung“ und wird als selbstverständlich angenommen. Ob es aber tatsächlich der Fall ist, sieht man dem Welpen jedoch nicht immer sofort an. Ein Kaufvertrag gibt deshalb auch eine gewisse Sicherheit und das Gefühl, „es schriftlich zu haben“, falls etwas nicht so läuft, wie geplant.

Aber auch die meisten Züchter erkundigen sich bei den zukünftigen Welpenbesitzern um deren Wohnverhältnisse, Lebensbedingungen, verfügbare Zeit usw. Zwar gibt der Züchter mit dem Welpen auch die Verantwortung für dessen weiteres Leben ab, aber so ganz „aus den Augen, aus dem Sinn“ ist sicher für die meisten nicht gerade die Idealvorstellung. Schliesslich wurde der Welpen während ungefähr drei Monaten aufgezogen und auf sein späteres Leben vorbereitet. Da entsteht zwangsläufig eine Beziehung zu jedem einzelnen Welpen, der Beginn eines Vertrauensverhältnisses, einer sicheren Bindung. Und so liegt es dem Züchter auch am Herzen, seinen Welpen an einen für ihn geeigneten Platz abgeben zu können.

Bestimmt sind in der Regel alle Beteiligten überzeugt und willens, das Beste zu tun. Und in den meisten Fällen geht ja auch alles gut. Bald erzählen begeisterte Telefonanrufer, Briefe und Fotos von den Freuden des Zusammenlebens. Der erste Besuch beim Züchter wird angekündigt und voller Stolz werden die ersten Erziehungserfolge vorgeführt. Der Welpen ist nicht nur der beste, schönste und liebenswerteste, sondern auch der intelligenteste aller Hunde. Bei diesen freudigen Momenten, die ein Züchterherz wieder höher schlagen lassen, scheint der Kaufvertrag vollkommen überflüssig.

### ... aber die Umstände waren dagegen

Die Erfahrung jedoch lehrt, dass es auch anders sein oder werden kann. So kann es

vorkommen, dass die Hundebesitzer plötzlich mit ganz anderen Lebensumständen konfrontiert werden, wenn z. B. eine Beziehung zerbricht, eine Ehe geschieden wird, ein Familienmitglied schwer erkrankt oder plötzlich eine Allergie gegen Hunde bekommt.

Oder der Welpen entwickelt sich nicht so, wie es sich die Besitzer vorgestellt haben, und sie sind überfordert und frustriert. Was dann?

Leider kommt es nur zu oft vor, dass der Hund in diesem Fall einfach weitergegeben wird. Möglichst rasch, weil die Zeit drängt. Irgendjemand kennt dann jemanden, der schon lange einen Hund wollte, etc. etc. ... Dann wird er weitergegeben, es klappt nicht, ein neuer Platz wird gesucht, bis der Hund letztlich – oft verstört, gestresst und verunsichert – im Tierheim landet.

Existiert jedoch ein Kaufvertrag mit einem Vorkaufsrecht des Züchters oder zumindest einer Meldepflicht für den Fall, dass der Hund weitergegeben werden soll, ist die Chance gross, dass er entweder zurückkehren oder aber gezielt an einen neuen Interessenten weitervermittelt werden kann. Dadurch kann ihm unter Umständen ein trauriges Schicksal erspart bleiben.

### Vertrauen ist gut – Kaufvertrag besser

Meines Erachtens geht es bei einem Kaufvertrag zwar hauptsächlich um die rechtliche Seite, aber nicht nur darum. Wer einen Kaufvertrag unterschreibt, wird gezwungenermassen mit der Frage konfrontiert, ob er die gestellten Bedingungen auch erfüllen kann. Und dies gilt auch hier wiederum sowohl für Käufer als auch für Züchter.

Welpenkäufer müssen sich nochmals überlegen, auf was sie sich mit der Übernahme des Welpen eigentlich einlassen. Ob sie wirklich gewillt sind, mit allen Freuden und Bereicherungen, die dieses vierbeinige Familienmitglied mit sich bringt, auch Verantwortung, Kosten, Pflichten und Aufgaben zu tragen, und bereit sind, dadurch gegebenenfalls auch einmal auf etwas zu verzichten. So kann gleichzeitig auch unüberlegten Spontankäufen Vorschub geleistet werden.

**Noch weiss niemand, wie sie sich entwickeln und was aus ihnen einmal werden kann.**



## Kaufvertrag

Aber auch Züchter werden sich nochmals Rechenschaft darüber ablegen, ob sie wirklich alles einhalten können, was sie versprechen. Diese Überlegungen brauchen jedoch Zeit. Deshalb ist es von grösster Wichtigkeit, dass nicht erst von einem Kaufvertrag gesprochen wird, wenn der Käufer bereits mit dem Welpen auf dem Arm darauf wartet, losfahren zu können. Wer schon beim ersten Gespräch einen Kaufvertrag erwähnt und auch die Bedingungen, die mit der Übernahme des Welpen verbunden sind, kann bereits viele Schwierigkeiten und Missverständnisse aus dem Wege räumen. Wer nicht bereit ist, einen Kaufvertrag zu unterschreiben, tut besser daran, weiterzuschauen. Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass Hundehändler in der Regel abgeschreckt werden und bereits das Weite suchen, wenn von einem Kaufvertrag auch nur gesprochen wird.

### Was gibt es für Kaufverträge?

Viele Züchter benutzen heute vorformulierte Kaufverträge. Auch ich habe mich – nachdem ich lange Zeit einen eigenen Kaufvertrag abgegeben hatte – vor einigen Jahren für den SKG-Kaufvertrag für Welpen und Junghunde entschieden. Der Grund dafür war, dass Welpenkäufer einerseits „offiziellen Formulierungen“ gegenüber oft weniger skeptisch sind, und ich als Züchterin auf



**Bald werden sie abgeholt und somit ist auch der letzte Zeitpunkt gekommen, um offen über den gegenseitig zu unterzeichnenden Kaufvertrag zu sprechen.**

der anderen Seite das Gefühl hatte, die rechtliche Seite sei so besser formuliert und abgesichert. Wer Inhaber des Goldenen Gütezeichens ist (Züchter, die sich einer freiwilligen zusätzlichen Zuchtstätten-Kontrolle durch die SKG unterziehen), verpflichtet sich zudem, einen schriftlichen Kaufvertrag abzuschliessen. Dabei gibt es sehr viele Varianten, von einigen Zeilen bis hin zu seitenlangen Verträgen. Verschiedene Rasseklubs bieten ihren Züchtern Welpen-Kaufverträge an, welche speziell auf die rassespezifischen Bedürfnisse abgestimmt sind. Den wohl umfangreichsten Kaufvertrag mit den höchsten Anforderungen an Züchter und Käufer hat die „Stiftung für das Wohl des Hundes“ für Züchter, die das Label CertDog® führen. Auch viele Tierschutz-Organisationen bieten Muster-Kaufverträge, Tierplatzierungs-Verträge und Übernahmeverträge für Findeltiere an.

### Rechte und Pflichten

Der Inhalt des Kaufvertrages richtet sich sicher weitgehend nach den Ansprüchen und Erwartungen des Züchters. Wer froh ist und sich damit zufrieden gibt, seine Welpen einfach verkauft zu haben (auf gut Glück, es wird schon ein guter Platz sein), und sich nicht weiter darum kümmert, wohin und zu wem sie kommen, braucht keinen seitenlangen Kaufvertrag mit Angaben über die Haltung des Hundes und wird wahrscheinlich auch nicht auf einem Vorkaufsrecht bestehen. Dass jedoch auch hier Rechte und Pflichten auf beiden Seiten bestehen, lesen Sie im Bericht „Hundekauf ist ein Rechtsgeschäft“ von Rechtsanwalt Daniel Jung in dieser Ausgabe auf Seite 18.

Wem jedoch das weitere Schicksal des oben ins „wirkliche Leben“ entlassenen Hundes nicht gleichgültig ist, wird wahrscheinlich den Zusatz „darf nicht an Dritte weiterverkauft werden“ zur Bedingung machen.

Die meisten Kaufverträge, die mir für diesen Bericht zur Verfügung gestellt wurden, sei es von Rassehunden oder Mischlingen, haben vieles gemeinsam und beschränken sich im Wesentlichen auf Angaben zum Welpen und seiner Abstammung (soweit bekannt), den Kaufpreis und die Zusicherungen des Züchters, dass der Hund entwurmt, geimpft und gesund (soweit feststellbar) abgegeben wird. Bei bereits feststellbaren Mängeln, wie z. B. kleinen Nabelbrüchen oder nicht abgestiegenen Hoden, sollte eine klare Abmachung getroffen werden.

### Auflagen und Versprechen

Weitere Vereinbarungen variieren je nach Züchter von einem Rücknahmerecht von bis zu 12 Monaten zum Kaufpreis bis hin zu einer Ablehnung jeglicher Haftung nach 4 Wochen. Was die Verpflichtungen des Käu-







Wer denkt hier an so etwas Nüchternes wie einen Kaufvertrag?

fers anbetrifft, gibt es bei den verschiedenen Verträgen eine grosse Bandbreite. Es macht jedoch wenig Sinn, nebst den üblichen Bedingungen wie Nachimpfungen, Entwurmungen, einer dem Hund gerechten Haltung etc. noch Klauseln und Auflagen einzubringen, die dann oft nicht erfüllt werden können und nur Anlass zu Enttäuschungen geben. Käufer und Züchter sollen sich bewusst sein, was sie unterschreiben, und auch gewillt sein, die Abmachungen einzuhalten.

Nur auf gewisse Bedingungen einzugehen, weil man sich erhofft, dann den schönsten und besten Welpen zu bekommen, trübt zumindest das gute Einvernehmen mit dem Züchter, wenn die Versprechen später dann doch nicht eingelöst werden.

Einen Welpen für eine spätere Zuchtverwendung zu kaufen, könnte genauso problematisch werden wie die Zusicherung, dass aus ihm einmal ein schöner Ausstellungshund wird. Eine Garantie dafür kann kein Züchter geben. Ob aus dem Welpen einmal ein Sport-, Ausstellungs- oder Zuchthund werden kann, wird sich erst zeigen, wenn aus ihm ein erwachsener Hund geworden ist. Grosse Versprechungen in dieser Richtung zu machen, entspricht nicht der Realität. Auch wenn die Eltern-, Gross- und Urgrosseltern in irgendeiner Sparte Spitzentiere waren, ist das noch lange keine Garantie, dass es die Nachkommen auch werden. Hier müsste – wenn schon – noch der Zusatz stehen: „sofern er sich dafür eignet“. Und wenn nicht? Was passiert dann?

Wer einen Hund für einen ganz bestimmten Verwendungszweck kaufen will, sieht sich besser nach einem bereits erwachsenen Tier um. Dort allerdings sollten die verschiedenen Eigenschaften und Eignungen des Tieres vertraglich festgehalten werden. Aber auch dann gibt es noch keine Gewähr dafür, dass sich der Hund beim neuen Besitzer, in einem anderen Umfeld auch so verhalten wird, wie er es beim Züchter oder

beim früheren Eigentümer getan hat. Das sensible Lebewesen Hund, sei es ein Welpe oder bereits ein erwachsenes Tier, wird sich immer der gegebenen Situation und dem Besitzer anpassen und sich den neuen Umständen entsprechend verhalten.

Trotzdem ist es wichtig, dass ein Vertrag genau formuliert wird. Je präziser die Angaben, umso klarer ist die rechtliche Situation für den Fall, dass es Schwierigkeiten geben sollte. Aber meistens können sich Züchter und Hundebesitzer ja auch dann gütlich einigen, wenn es Probleme gibt. Denn schliesslich geht es ja um ein Lebewesen. Kommt es dennoch zu Streitigkeiten, hilft wahrscheinlich sowieso nur eine Rechtsberatung. Für diese Fälle gibt es verschiedene Stellen, bei welchen man sich erst einmal erkundigen kann, bevor man strikte den Weg zum Gericht einschlägt.

Eines sollte jedoch unbedingt beachtet werden: Bei Konflikten zwischen Züchtern und Käufern sollte immer zuerst eine Lösung zu Gunsten des Hundes gesucht werden. Ihm einen Lebensplatz bieten zu können, der seinen Bedürfnissen entspricht, sollte oberste Priorität sein und stets über dem eigenen Rechtsanspruch stehen. Denn nur bei einer artgerechten Haltung, einer seinen Eignungen entsprechenden Beschäftigung und einem festen sicheren Platz in seinem Menschenrudel kann der Hund seine wirklichen Fähigkeiten entwickeln. Dann wird er zu einem feinen Kameraden, Begleiter, Beschützer und Helfer des Menschen und oft sogar sein bester Freund.

### Kaufverträge

Tierschutz beider Basel  
Birsfelderstrasse 45, 4052 Basel  
(Mustervertrag)

Schweiz. Kynologische Gesellschaft,  
Länggassstr. 8, Postfach 8276, 3001 Bern  
(SKG-Kaufvertrag)

Certodog  
Stiftung für das Wohl des Hundes  
Gugelmattstr. 36, 8967 Widen  
www.certodog.ch

### Literatur

„Unser Hund“  
Praktische Tipps zu Haltung, Gesundheit und Rechtsfragen, von Antoine F. Goetschel, Dieter Hitz, Christine Naef. Beobachter Buchverlag, Zürich. ISBN 3-85569-229-7, Fr. 29.80.

### Rechtsberatung

Stiftung für das Tier im Recht  
Ilgenstr. 22, Postfach 218, 8030 Zürich

Schweizer Tierschutz STS  
Dornacherstr. 101, 4053 Basel

### Allgemeine Auskünfte

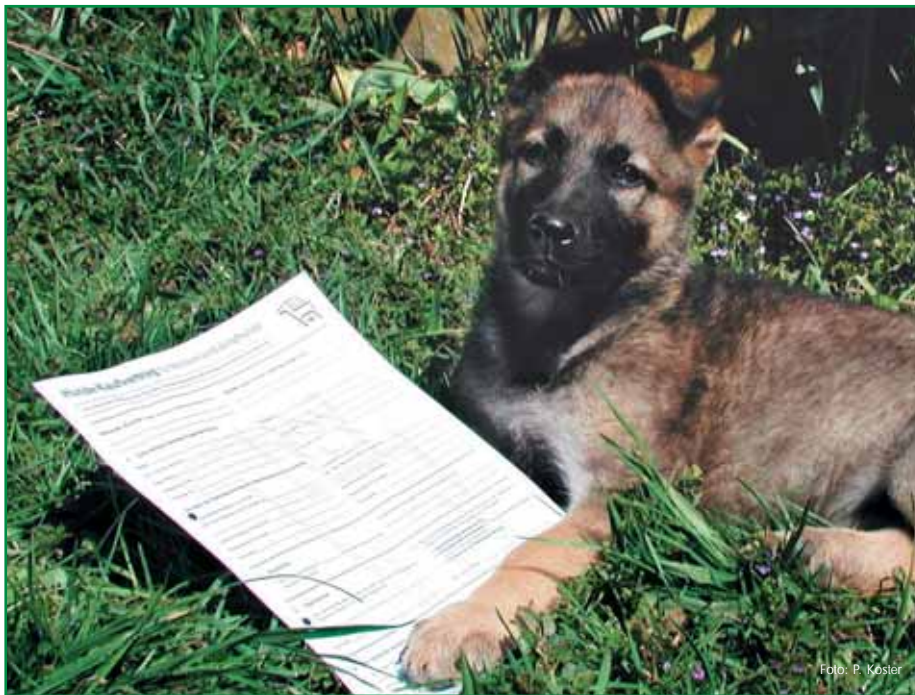
zu Tierschutz, Tiergesundheit und für die Ein- und Ausfuhr  
Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)  
Schwarzenburgstr. 161, 3003 Bern  
www.bvet.ch

Unter [www.tierrecht.ch](http://www.tierrecht.ch) finden Sie viele nützliche Hinweise. □



# Der Hundekauf ist ein Rechtsgeschäft

von lic. iur. Daniel Jung, Rechtsanwalt



**Augen auf beim Hundekauf! Dieser Slogan begegnet uns immer wieder in Inseraten. Er bezieht sich zwar nicht auf rechtliche Aspekte. Die folgenden Zeilen mögen aber belegen, dass er für die vertraglichen Bestimmungen ebenso gilt. Gerade weil die Anschaffung eines Tieres meist ein hochemotionaler Vorgang ist, schert man sich erst um den Vertrag, wenn etwas schief läuft. Das ist nicht klug.**

„Wir haben gar keinen Vertrag gemacht“, höre ich häufig als Erstes, wenn ich mich bei einer rechtsuchenden Person danach erkundige, was denn genau abgemacht worden sei. Damit ist dann gemeint, dass keine Vertragsurkunde erstellt worden sei. Juristisch gesehen stellt aber auch eine mündliche Abmachung ein Rechtsgeschäft dar. „Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen“, umschreibt das Schweizerische Obligationenrecht (OR) in Art. 184 die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Allgemeinen.

## Handschlag oder Urkunde

Im täglichen Leben kommen viele Kaufverträge mündlich zustande. Denken wir nur an unsere täglichen Einkäufe; dabei handelt es sich rechtlich um Verträge. Auch Hunde können formfrei, per Handschlag, erworben werden. Schriftlichkeit verlangt das OR nur beim Viehhandel für die Zusicherung bestimmter Eigenschaften. Dies hat das Gesetz so vorgesehen, um das Risiko von Streitereien zu verringern. Mündliche Abmachungen sind eben in aller Regel viel schwieriger zu belegen. Wer eine Abmachung, etwa eine zugesicherte Eignung als Diensthund, beweisen will, steht ohne Schriftstück meist vor

erheblichen Problemen. Deshalb ist es für Käufer wie Verkaufende von Vorteil und dringend angeraten, Verträge für die Anschaffung eines Hundes stets mitsamt allen wesentlichen Punkten und Nebenbestimmungen (Bedingungen) schriftlich abzuschliessen und jeder Vertragspartei eine entsprechende Urkunde auszuhändigen.

## Schnell gekauft – lang gereut

Wen kümmert aber schon das Recht, wenn man sich (allenfalls nach langer Überlegung und Diskussion in der Familie, ob, wie, welche Rasse und woher) zu einer Hundehaltung entschlossen hat? Und dann begegnet man dem herzigen Tierchen und möchte von Formalitäten ohnehin nichts hören oder wissen. In vielen Fällen geht es ja gut und dank grossen Bemühungen von Organisationen wie der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG oder der Stiftung CertoDog® hat sich im „Hundehandel“ vieles gebessert. Und trotzdem können im Einzelfall folgende Probleme auftauchen, bei welchen dann guter Rat gelegentlich teuer wird:

- Der Welpen wird nach einigen Wochen krank und stirbt. In welchen Fällen muss nun der Verkäufer bzw. Züchter dafür einstehen und was muss der Käufer wie und bis wann vorkehren, um seine Ansprüche geltend zu machen?
- Ein für den Einsatz beim Sicherheitsdienst erworbener zweijähriger Hund zeigt beim neuen Eigentümer plötzlich eine erhebliche Schussscheuheit. Oder bei der zu Zuchtzwecken gekauften Hündin kommt ein zuchtausschliessender Mangel zum Vorschein.
- Die Familie, welche vor zwei Jahren die schöne Hündin übernommen hat, will plötzlich nichts mehr von einem Zuchtrecht wissen, obwohl es vertraglich abgemacht wurde. Wie kann so etwas nun allenfalls doch durchgesetzt werden?
- Ein Tierheim verlangt den Hund zurück, weil die neuen Besitzer die vertraglichen Auflagen nicht eingehalten haben.

## Vertragsformulare

In der Praxis werden beim Hundekauf wohl die meisten Vertragsurkunden auf vorformulierten Musterverträgen, etwa denjenigen der SKG, abgeschlossen. Den SKG-Vertrag taxiere ich insgesamt als gut. Es lohnt sich jedoch unbedingt, auch Muster-



verträge gut durchzulesen und korrekt zu ergänzen bzw. Unzutreffendes durchzustreichen. Weil vorformulierte Kaufverträge möglichst viele Eventualitäten abdecken wollen, enthalten sie oft viele Bestimmungen, welche Züchter oder Käufer gar nicht (oder anders!) vereinbaren wollen.

Häufig bestehen seitens der Verkaufenden bzw. Züchter Illusionen bezüglich der Durchsetzbarkeit von abgemachten Nebenbestimmungen wie Verpflichtungen zu Ausstellungs- oder Prüfungsbesuchen etc. Halten sich die neuen Eigentümer nicht daran, können sie nicht mit Gewalt dazu gezwungen werden, da sie über das gekaufte Tier eine umfassende Entscheidungsbefugnis erworben haben. Deshalb sehen Verträge für die Nichterfüllung solcher Punkte sinnvollerweise eine (bei Vertragsschluss) frei vereinbarte Summe als Konventionsstrafe vor.

### Wenn es schief läuft ...

Kommt es nach Vertragsabschluss zu den beschriebenen oder ähnlichen Problemen und damit meist zum Streit unter den Vertragsparteien, ist wesentlich, welche Vertragspunkte beweisbar abgeschlossen worden sind. Wenn vertraglich nichts abgemacht wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Was aber vertraglich geregelt ist, geht den gesetzlichen Bestimmungen (bis auf wenige Ausnahmen) vor. Eine Garantie, ein Entstehen für durch den Züchter zu verantwortende Mängel am Welpen, könnte (ausser bei nachgewiesener Arglist) beispielsweise wegbedungen oder eingeschränkt werden. Wer einen Mangel am gekauften Hund geltend machen will, muss dem Verkäufer unverzüglich eine Meldung, die so genannte Mängelrüge, übermitteln. Der Beweis einer rechtzeitigen Rüge obliegt dem Käufer! Falls der Mangel erheblich ist, stehen dem Käufer nach Wahl eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgabe des Tieres und des Preises (Wandelung) zu. Als Mangel gilt aber nur, was den Wert des Hundes zur vorgesehenen „Verwendung“ aufhebt oder



Foto: A. Schneider

stark mindert. Andere „Fehler“ können nur gerügt werden, wenn vom Verkäufer etwas Spezielles zugesichert worden ist. Wir sehen an dieser Stelle, dass das Ganze im Streitfall enorm kompliziert und für Nichtjuristen kaum mehr überschaubar wird. Da ei-

ne eingehendere Darstellung des Kaufrechts den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, möchte ich auf die ausgezeichnete Darstellung im Web unter [www.zuercher-tierschutz.ch](http://www.zuercher-tierschutz.ch) bzw. [www.tierrecht.ch](http://www.tierrecht.ch) hinweisen.

### Einige Rechtstipps zum Hundekauf:

- Schliessen Sie stets einen schriftlichen Vertrag ab.
- Lesen Sie den ganzen Vertrag von A – Z durch! Haben Sie alles verstanden, können und wollen Sie alle Nebenbestimmungen einhalten?
- Erkundigen Sie sich vor Abschluss des Vertrages bei einer Fachperson betreffend alle Vertragspunkte, über welche Sie sich nicht vollständig im Klaren sind.
- Vereinbaren Sie schriftlich, dass Nutzen und Gefahr erst mit der Übernahme des Hundes auf die Käuferschaft übergehen. Sonst riskieren Sie beispielsweise, einen nach Vertragsschluss gestorbenen Welpen dennoch zahlen zu müssen.
- Prüfen Sie, ob es sich überhaupt um einen Kaufvertrag oder allenfalls nur eine leihweise Übergabe auf Zeit handelt.
- Falls es sich nur um einen Übergabevertrag handelt, versichern Sie sich, ob Sie mit den manchmal strengen Auflagen (Bedingungen) einverstanden sein können.
- In speziellen Fällen (Zuchtrechtsverträge, erwachsene Tiere mit besonderen Eigenschaften wie Zuchtwert etc.) ist der Beizug einer kynologischen und juristischen Fachperson vor Vertragsabschluss empfehlenswert.
- Taucht nach dem Kauf ein Mangel auf, für welchen nach Ansicht des Käufers der Verkäufer bzw. Züchter einstehen müsste, muss dieser Mangel unverzüglich (in der Regel innert drei Tagen) in beweisbarer Form der Vertragspartei angezeigt werden!



Foto: A. Schneider

## SHM-Service:

### Hund im Recht

Anregungen, Anfragen und Kommentare zu juristischen Themen richten Sie bitte an die Redaktion oder direkt an die E-Mail-Adresse [daniel.jung@bluw.in.ch](mailto:daniel.jung@bluw.in.ch)